

RS OGH 2020/4/22 5Ob164/19g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2020

Norm

MRG §17 Abs2

Rechtssatz

Nur Änderungen im Inneren des Mietgegenstands sind von der Begünstigung erfasst. Darunter fallen somit jedenfalls nicht bauliche Veränderungen an zuvor nicht nutzflächenrelevanten, nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeigneten Keller- und Dachbodenräumen. Diese sind – analog dem Zubau an einen Mietgegenstand, der jedenfalls keine Veränderung im Inneren des Mietobjekts ist – unabhängig von ihrem konkreten Umfang als „Erweiterung“ des Bestandsobjekts nach oben oder unten sofort zu berücksichtigen, führen daher zu einer Erhöhung der relevanten Nutzfläche nach § 17 Abs 2 MRG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 164/19g
Entscheidungstext OGH 22.04.2020 5 Ob 164/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133129

Im RIS seit

26.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at